

# Satzung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) der Gemeinde Erharting (Kindertagesgebührensatzung)

vom 01. September 2013

Die Gemeinde **Erharting** erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) der Gemeinde (Kindertagesgebührensatzung):

### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach erhebt als Behörde der Gemeinde Erharting für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertagesatzung) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren + Spielgeld + Verpflegungsgeld). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt, wenn keine Änderung der Buchungszeiten von Seiten der Personenberechtigten erfolgt.

##### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

- (2) Die Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren + Spielgeld + Verpflegungsgeld) sind am Beginn jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## ZWEITER TEIL

### Einzelne Gebühren

#### § 4

#### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten).

#### § 5

#### Gebührensatz

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für eine Buchungszeit, täglich gerechnet auf den Wochendurchschnitt, erhoben:

	Benutzungsgebühr	Besuchsgebühr	Spielgeld	Verpflegungsgeld
a) > 4 h bis 5 h	75,00 €	70,00 €	3,50 €	1,50 €
b) > 5 h bis 6 h	82,00 €	77,00 €	3,50 €	1,50 €
c) > 6 h bis 7 h	89,00 €	84,00 €	3,50 €	1,50 €
- 2) Für Wickelkinder in der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr von 10,00 € im Monat erhoben.
- 3) Die Benutzungsgebühr für die Kindertageseinrichtung muss durchgehend für 12 Monate bezahlt werden (auch bei Krankheit oder Urlaubsaufenthalt des Kindes), da die laufenden Betriebskosten ganzjährig vom Träger übernommen werden.
- 4) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, wird in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG unmittelbar vorausgeht, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### § 6

#### Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Einkommensteuerbescheide usw.). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 7  
Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Besuchsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um die Hälfte ermäßigt. Spielgeld und Verpflegungsgeld ist für jedes Kind zu bezahlen.

**§ 8  
Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner i. S. des § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6 und § 7).

**DRITTER TEIL**

**Schlussbestimmungen**

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 01. September 1993 mit den Änderungssatzungen vom 01. September 1998, 01. März 2002 und 01. September 2006 außer Kraft.

Rohrbach, den 21. August 2013

*Georg Kobler*

Georg Kobler  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 22.08.2013 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Erharting hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22.08.2013 angeheftet und am 06.09.2013 wieder entfernt.

Rohrbach, den 09. September 2013

*Karlmaier*  
Karlmaier